

Öffentliche Konsultation zu den Förderungsrichtlinien des Förderprogramms „Transformation der Industrie“ im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes (UFG)

Österreich hat sich zum Ziel gesetzt bis 2040 klimaneutral zu werden. Um dies zu erreichen erfordert es auch die Dekarbonisierung sämtlicher Wirtschaftszeige. Die Technologien, die es braucht, um die Dekarbonisierung der energieintensiven, produzierenden Industrie voranzutreiben, sind größten Teils schon vorhanden. Die Umstellung von industriellen Prozessen sowie der Aufbau der entsprechenden Werksinfrastruktur erfordern aber einen hohen Investitionsaufwand, erhöhte laufende Kosten sowie frühzeitige Planungssicherheit.

Ziel des Förderprogramms „Transformation der Industrie“ ist gemäß § 23 Abs. 4 UFG die größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen, um so zur Dekarbonisierung der im Anhang des UFG genannten Wirtschaftsbereiche bis 2040, sowie zur Aufrechterhaltung und Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen.

Der im UFG verankerte Förderschwerpunkt ermöglicht erstmals neben der Förderung von Investitionskosten auch die Förderung von laufenden Kosten im Zusammenhang mit ökonomischen Investitionen, sofern die Gesamtheit der Kosten der Investition und des Betriebs nicht durch entsprechende Einnahmen oder Einsparungen erwirtschaftet werden kann, wobei die Förderung lediglich erhöhte laufende Kosten bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren berücksichtigen kann (siehe §24 Abs. 1 Z 8 UFG).

Das Programm „Transformation der Industrie“ soll daher

- Investitionen in klimafreundliche Technologien („Investitionszuschuss“) und
- die erhöhten laufenden Kosten, die durch eine Umstellung und damit einhergehenden Investitionen in eine öko-innovative klimafreundliche Technologie entstehen („Transformationszuschuss“)

unterstützen.

Gemäß der beihilferechtlichen Grundlage (Leitlinien für staatliche Klima,- Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 Abschnitt 4.1.3.4) ist für diese Maßnahme vorab eine **öffentlichen Konsultation** durchzuführen, um die **Angemessenheit und die Auswirkungen auf den Wettbewerb** zu bewerten.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie lädt Sie hiermit – im Sinne der Leitlinien für staatliche Klima,- Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 Abschnitt 4.1.3.4 - zur Teilnahme an dieser **öffentlichen Konsultation** ein, Rückmeldungen zum geplanten Förderungsprogramm einzubringen. Dafür steht im Downloadbereich ein Formular zur Verfügung.

Rückmeldungen können binnen 6 Wochen (bis 24. April 2024) per E-Mail an transformationderindustrie@bmk.gv.at übermittelt werden.

Das Programm „Transformation der Industrie“ wird im Folgenden beschrieben und skizziert den Entwurf der zugrundeliegenden Förderrichtlinien, **vorbehaltlich der beihilfenrechtlichen Genehmigung des Programms durch die Europäische Kommission**. Es kann dabei bis zur Finalisierung der Förderungsrichtlinien und der Genehmigung durch die Europäische Kommission zu Änderungen kommen.

Eckpunkte Förderprogramm „Transformation der Industrie“ im Rahmen des UFG

Förderungswerberin

Ansuchen für die Zwecke der Transformation der Industrie können gem. § 26 Abs. 1 Z 2 UFG von Unternehmen gestellt werden, die industrielle Anlagen für Tätigkeiten der im Anhang des UFG genannten Sektoren oder Teilsektoren betreiben.

Art der Förderung

- Die Förderung kann in Form von Investitionszuschüssen oder einem Zuschuss zu allgemeinen Transformationskosten („sog. Transformationszuschuss“), das sind sowohl laufende Kosten (Betriebskosten) als auch Kosten einer öko-innovativen Investition, gewährt werden.
- Die Förderung muss jedenfalls dazu führen, dass das geförderte Unternehmen ihr Verhalten ändert und umweltfreundlichere Tätigkeiten aufnimmt, die sie ohne Beihilfe nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde.

Ausschreibung und Zuschlagskriterien

- Die Förderung wird auf Basis eines kompetitiven Ausschreibungsverfahrens im Rahmen einer offenen, klaren, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibung anhand objektiver, vorab festgelegter Kriterien die im Einklang mit dem Ziel der Maßnahme sind, vergeben. Eine Ausschreibung ist dann kompetitiv, wenn unter den eingereichten Projektvorhaben ein Wettbewerb entsteht, d.h. dass nicht alle Projektvorhaben, die eingereicht haben, auch eine Förderung erhalten.
- Für die Reihung der Förderansuchen wird seitens einer Jury und der Förderabwicklungsstelle eine Punktevergabe basierend auf folgenden Kriterien und Gewichtung vorgenommen:
 - a) Quantitatives Ausschreibungskriterium: Zumindest zu 70% durch die von der Förderwerberin selbst festgelegten Angabe der Höhe der beantragten Förderung pro erzielbarer Umweltschutz- oder Energieeinheit, Euro pro Tonne eingesparte Treibhausgasemission oder Euro pro Megawattstunde.
 - b) Qualitatives Ausschreibungskriterium: Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Umweltförderungskommission im Ausmaß

von maximal 30% weitere Voraussetzungen, die von einer externen Fachexpert:innen Jury bewertet werden, festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint.

- Der Beginn der Arbeiten darf erst nach Einreichung eines Förderantrags bei der Abwicklungsstelle erfolgen.

Förderfähige Kosten

- Förderfähig sind gem. §25 Abs. 1 Z 4 lit d UFG Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen bei industriellen Anlagen für Tätigkeiten der im Anhang des UFG genannten Sektoren oder Teilsektoren führen. Dabei können Kosten von Maßnahmen bei stationären Anlagen zur größtmöglichen Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen gefördert werden.
- Dabei können sowohl Investitionen als auch laufende Kosten (bis max. 10 Jahre) gefördert werden, sofern die Gesamtheit der Kosten der Investition und des Betriebs nicht durch entsprechende Einnahmen erwirtschaftet werden kann,
- Dies umfasst dabei folgendes:
 - Investitionszuschuss: Investitionen in technische Anlagen bzw. Aggregate zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Gase
 - durch Einsparung von Energie,
 - zur Umwandlung und/oder zum Einsatz erneuerbarer Energieträger, einschließlich deren Speicherung zur späteren Nutzung,
 - durch Einsparung von Ressourcen
 - zur sonstigen Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen;
 - Transformationszuschuss: erhöhte laufende Kosten - im Vergleich zu fossilen teureren, erneuerbaren Energieträgers - im Zusammenhang mit einer öko-innovativen Investition, wenn durch die Technologieumstellung ein wesentlicher Effekt im Sinne der Zielsetzungen des Förderprogramms erreicht wird.

Ermittlung der Förderhöhe und des Umwelteffektes

- Die Förderhöhe wird pro erzielbarer Umweltschutz- oder Energieeinheit (Euro pro eingesparte Tonne Treibhausgasemission oder Euro pro eingesparte Megawattstunde) angegeben.
- Ein Zuschuss wird nach Nachweis des Umwelteffektes bis zur maximal festgelegten Fördersumme ausbezahlt.
- Die Förderwerberin hat dabei selbst zu berechnen, welche Menge an Treibhausgasemissionen durch die Umsetzung der eingereichten Maßnahme reduziert werden kann. Zur einheitlichen Berechnung stellt dabei die Abwicklungsstelle eine einheitliche Berechnungsmethode¹ inkl. Formularen zur Verfügung.
- Es ist zu beachten, dass sich die Förderanträge der Unternehmen durch das kompetitive Ausschreibungsverfahren im Wettbewerb befinden. Eine nachträgliche Änderung bzw. Anpassung der Angaben im Förderantrag ist daher nicht möglich.
- Bei der Beantragung eines Investitionszuschusses kann die Förderwerberin die Höhe der angesuchten Förderung bis zur in der Ausschreibung angegebenen max. Förderintensität bzw. max. spezifischen Förderzuschuss je eingereichte Maßnahme selbst festlegen.
- Ein zugesicherter Investitionszuschuss wird nach Durchführung der Endabrechnung und unter Voraussetzung der Einhaltung des Förderungsvertrages ausbezahlt. Erfolgt die Durchführung der Maßnahme in mehreren Abschnitten, kann die Auszahlung des zugesicherten Investitionszuschusses in Teilbeträgen aufgrund der Endabrechnung für einzelne Abschnitte (Zwischenabrechnung) vereinbart werden.
- Im Rahmen des Transformationszuschusses gibt die Förderwerberin ebenfalls ein Gebot der benötigten Förderhöhe im Förderantrag ab. Die Berechnung der tatsächlich auszuzahlenden Förderhöhe erfolgt jährlich durch die Abwicklungsstelle basierend auf folgender Berechnungsformel (Details siehe Anhang des vorliegenden Dokuments zur Berechnung der Förderhöhe des Transformationszuschusses):

$$\begin{aligned} \text{AZB} &= \text{Min} \{ (\text{Min} \{ \text{maxZ}; \text{GebP} \} - (\text{ETS} - \text{refETS})) \text{ wenn } >0 * \text{Min} \{ (\text{refTHG} - \\ &\text{tatsTHG}) \text{ mind } x\% ; \text{zielTHG} \}; \\ &\text{Min} \{ \text{sTZ}; \text{maxZ} * \text{zielTHG} / \text{ernEnV} \} * \text{Min} \{ \text{EnV}; \text{ernEnV} \}; \\ &\text{ZK} * (\text{ernbEP} - \text{refEP}) \text{ wenn } >0 * \text{Min} \{ \text{EnV}; \text{ernEnV} \} \} \end{aligned}$$

¹ z.B. die Methodik des EU-Innovationsfonds zur Berechnung der Treibhausemissionseinsparung

- Bei Gewährung eines Transformationszuschusses erfolgt die Auszahlung des Förderbetrags einmal jährlich über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren. Der auszahlende Förderbetrag wird jährlich evaluiert und aktualisiert. Dabei werden z.B. folgende Faktoren berücksichtigt:
 - Gefördert wird der tatsächliche Energieverbrauch des erneuerbaren Energieträgers der zu fördernden Anlagen bis zur max. Energiemenge des im Förderantrag angegebenen Energieverbrauchs
 - Die Förderhöhe ist dabei beschränkt mit der max. Differenz zwischen dem Preis des bisherigen fossilen Energieträgers und neu eingesetzten erneuerbarem Energieträger.
 - Der von der Förderwerberin im wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren angegebenen Gebotspreis stellt jedenfalls eine Förderobergrenze dar.
 - Die Differenz vom ETS-Preis im Jahr der Antragstellung und des Jahres der Förderperiode wird bei der Berechnung der auszahlenden Förderhöhe berücksichtigt.
 - Die Differenz der tatsächliche THG-Einsparung und der im Förderantrag angegebenen THG-Einsparung (werden weniger THG Einsparungen nachgewiesen als im Förderantrag versprochen, kann sich der Förderbetrag reduzieren bzw. der Fördervertrag beendet werden) wird im auszahlenden Förderbetrag berücksichtigt.
 - Es können je Ausschreibung eine maximale Förderintensität (z.B. max. 80%), ein maximaler Förderbetrag (z.B. max. 1000€/t CO₂-eq) und eine maximale Fördersumme pro eingereichter Maßnahme (z.B. max. 100 Mio. €) festgelegt werden.
 - Es kann je Ausschreibung festgelegt werden, wie viel Treibhausgaseinsparungen (in Prozent) der im Förderantrag versprochenen Treibhausgaseinsparung auch tatsächlich mindestens zu liefern sind (z.B. mind. 75% der versprochenen Treibhausgaseinsparungen müssen auch tatsächlich nachgewiesen werden können).
 - Dabei ist keine Zahlungsumkehrverpflichtung an den Staat vorgesehen.

Die Teilnahme an dieser öffentlichen Konsultation ist freiwillig und unverbindlich. Die eingereichten Projektinformationen werden vertraulich behandelt und nicht veröffentlicht. Zur Erfüllung der beihilferechtlichen Vorgaben werden die eingegangenen Beiträge anonymisiert und rein hinsichtlich der Angemessenheit sowie Auswirkungen der Maßnahme auf den Wettbewerb allgemein zusammengefasst und in Form eines Berichts auf der Webseite des BMK veröffentlicht. Es werden dabei keine unternehmens- oder projektspezifischen Daten veröffentlicht!

Anhang

zur Berechnung der Förderhöhe des Transformationszuschusses

Die Höhe des jährlich ausgezahlten Förderungsbetrags wird von der Abwicklungsstelle auf Grundlage des Gebots der Förderungswerberin anhand in der Richtlinie definierten Faktoren ermittelt. Nachfolgend wird die allgemeine Berechnungsmethode erläutert:

$$AZB = \text{Min} \{ (\text{Min}\{ \text{maxZ}; \text{GebP} \} - (\text{ETS} - \text{refETS})) \text{ wenn } >0 * \text{Min}\{(\text{refTHG} - \text{tatsTHG}) \text{ mind } x\% ; \text{zielTHG}\};$$

$$\text{Min}\{ \text{sTZ}; \text{maxZ} * \text{zielTHG} / \text{ernEnV} \} * \text{Min}\{ \text{EnV}; \text{ernEnV} \};$$

$$\text{ZK} * (\text{ernbEP} - \text{refEP}) \text{ wenn } >0 * \text{Min}\{ \text{EnV}; \text{ernEnV} \} \}$$

Tabelle 1 Beschreibung der Variablen

Variable	Beschreibung	Einheit
AZB	Auszahlungsbetrag (jährlich)	€
maxZ	maximaler spezifischer Förderzuschuss	€/t THG
GebP	Gebotspreis	€/t THG
refTHG	Treibhausgasmissionen der Periode der Referenzanlage	t CO ₂ -eq
tatsTHG	tatsächliche Treibhausgasemissionen der Anlage abgelaufenen Periode	t CO ₂ -eq
zielTHG	Treibhausgaseinsparungs-Zielsetzung	t CO ₂ -eq
ETS	durchschnittlicher EU ETS Preis der abgelaufenen Periode	€/t
refETS	ETS Preis im Referenzjahr	€/t
sTZ	spezifischer Transformationszuschuss je Zielenergieträger	€/MWh
EnV	tats. Energieverbrauch des Zielenergieträgers der Vorperiode	MWh

Variable	Beschreibung	Einheit
ernEnV	Energieverbrauch des erneuerbaren Energieträgers der zu fördernden Anlage	MWh
ZK	Faktor für nicht-energiepreisrelevante Transformationszusatzkosten wie Investitionskosten	-
ernbEP	Preis des ernb. Ziel-Energieträgers der Vorperiode	€/MWh
refEP	Preis des Referenzenergieträgers der Vorperiode	€/MWh
Min	ist die Minimumfunktion und gibt den kleinsten Wert der Argumente zwischen „;“	-
mind. x %	mind. zu erreichende Treibhausgaseinsparung der im Förderantrag versprochenen Treibhausgaseinsparung	%

Beispiel

Firma X elektrifiziert (Strompreis ernbEP = 100 €/MWh) einen Gaskessel (Gaspreis refEP = 35 €/MWh), welcher 1000 MWh/a Energie braucht, und verringert seine Unternehmensgesamt-Emissionen dadurch von refTHG= 1000 t/a auf zielTHG= 729 t/a, spart daher 271 t/a. Gem. Förderausschreibung sind max. maxZ=999 €/t Förderung möglich und es können max. ZK= 150% der Preisdifferenz zwischen erneuerbarem und fossilen Energieträger als Aufschlag für anfallende Investitionskosten berücksichtigt werden.

Dafür gibt Firma X einen Förderbedarf von 100 000 €/a im Förderantrag an.

Der GebP ist also $100\,000\text{ €} / 271\text{ t} = 369\text{ €/t}$

Gem. Angaben des Förderwerbers ist $sTZ=100\,000\text{ €/a} / 1000\text{ MWh/a} = 100\text{ €/MWh}$.

Vorausgesetzt, das Gebot ist erfolgreich, und die Förderwerberin bekommt die Förderung bewilligt, wird dann jährlich der spezifische Förderzuschuss gemäß der obigen Formel angepasst.

Das bedeutet einen Auszahlungsbetrag in der ersten Periode, in der sich der ETS Preis von 80€/t auf ETS= 99 €/t erhöht hat, die Energiepreise sich geändert haben auf Strom ernbEP = 90 €/MWh, und Gaspreis refEP= 40 €/MWh, und das Unternehmen aber EnV=1100 MWh Strom gebraucht hat, von

Berechnung	Beispiel
AZB = Min{	
(Min{999 €/t; 369 €/t} – (99 €/t – 80 €/t))	350 €/t
* Min{1000 t/a – 729 t/a; 271 t/a};	*271 t/a → 94 850 €
Min{100 €/MWh; 999 €/t * 271 t/a / 1000 MWh/a}	100 €/MWh
* Min{1000 MWh; 1000 MWh};	* 1000 MWh → 100 000 €
1,5 * (90€/MWh – 40€/MWh)	75 €/MWh
* Min{1100 MWh; 1000 MWh}}	* 1000 MWh → 75 000 €
= 75 000 €	

Weil sich die Energiepreise zum Vorteil des Unternehmens geändert haben, und dadurch die erforderliche Förderung geringer wurde, werden nur € 75 000 ausbezahlt (anstatt der beantragten, und grundsätzlich gewährten € 100 000). Der hier auch teurere ETS Preis ist berücksichtigt, reduziert die Förderung (mit € 94 850) aber nicht so weit wie die geringere Energiepreisdifferenz. Nota bene: umgekehrt ist ein Anstieg bei „ungünstigen Verhältnissen“ über den im Förderantrag angegebenen Förderbedarf von 100 000 €/a ausgeschlossen, da dieser aufgrund des Gebots im Rahmen des wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens eine Obergrenze darstellt.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Wien, 2024